

## 412.141

### Verordnung über den Lehrmittelverlag

(vom 19. August 1998)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- Unterstellung** § 1. Der Lehrmittelverlag ist der Bildungsdirektion unterstellt. Er erfüllt seine Aufgaben nach unternehmerischen Grundsätzen.
- Kernleistung** § 2. Der Lehrmittelverlag produziert, erwirbt und vertreibt im Auftrag der kantonalen Lehrmittelkommission Lehrmittel sowie Unterrichtshilfen für die Zürcher Volksschule mit dem Ziel der finanziellen Entlastung des Kantons und der Schulgemeinden.  
Die Bildungsdirektion kann dem Lehrmittelverlag Leistungen abgeben, damit er vereinbarte Produkte preiswerter abgeben kann.
- Weitere Leistungen** § 3. Wenn es die Erfüllung der Kernleistung erlaubt, kann der Lehrmittelverlag Lehrmittel sowie Unterrichtshilfen für weitere Bereiche des Bildungswesens entwickeln, produzieren, erwerben und vertreiben. Die Bildungsdirektion kann dem Lehrmittelverlag weitere Aufgaben übertragen.  
Der Lehrmittelverlag kann von der kantonalen Verwaltung und von Dritten gegen Entgelt Aufträge für Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Print- und elektronischen Medien sowie andere Spezialaufträge übernehmen.
- Beiträge Dritter** § 4. Beiträge Dritter dürfen auf den Inhalt der Zürcher Lehrmittel keinen Einfluss haben und die Unabhängigkeit des Lehrmittelverlages nicht beeinträchtigen.
- Produktion** § 5. Der Lehrmittelverlag vergibt in der Regel die Produktion an Dritte.
- Leitbild** § 6. Die Bildungsdirektion erlässt ein Unternehmensleitbild.
- Zusammenarbeit** § 7. Der Lehrmittelverlag arbeitet mit den kantonalen sowie mit interkantonalen und internationalen Institutionen des Bildungswesens zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann er sich an Lehrmittel- und Medienprojekten beteiligen.
- Leitung** § 8. Der Lehrmittelverlag wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.
- Rechnungslegung** § 9. Der Lehrmittelverlag führt eine eigene Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung entsprechend der Verordnung über das Globalbudget.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Inkrafttreten  
Das Reglement über das Lehrmittelwesen und den Lehrmittelverlag  
vom 9. März 1977 wird auf diesen Zeitpunkt wie folgt geändert:

Titel:

**Reglement über die Schaffung von Lehrmitteln für die Volksschule**

§§ 17–26 werden aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: Der Staatsschreiber:

Diener Husi